

-
- Persistenter Identifier:** 1529487027376_1882
- Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
- Ort:** Stuttgart
- Datierung:** 1882
- Signatur:** XIX/135.2-1,1882
- Strukturtyp:** volume
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/
- Abschnitt:** Das Baugewerbe und sein Verhältnis zum Reichswuchergesetz.
- Autor:** Freudenstein, Gustav
- Strukturtyp:** article
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/226/LOG_0153/

gegeben haben, auf daß sie sich unter einer Fahne versammeln mögen, zum Zweck weiterer Schritte, die zur geeigneten Abhilfe der vorhandenen Schäden unternommen werden müssen. Jeder ernste und erfahrene Fachmann wird die vorhandene Nothlage auf unserem Gebiete anerkennen, er wird sie nöthigenfalls nochmals prüfen und zu dem festen Vorsatz kommen, daß etwas Ersprießliches gethan werden muß, um unsere ferneren Leistungen, unsere gegenseitigen Geschäfte vor fernem Rückgang entsprechend zu schützen! Sicher können wir diese erforderliche Abhilfe nicht in einem Artikel heute schon zum Zweck der zu nehmenden Maßregeln zusammenfassen, da hierzu erst die Maßnahmen durch gegenseitige Korporativ-Berathungen gewonnen werden müssen. Ebenso sicher ist, daß wir fast ebenso viel Zeit nöthig haben werden, um wieder den gesunden Verhältnissen zuzusteuern, als wir gebraucht haben, um die ungesunden uns über den Kopf wachsen zu lassen! Wenn eben jeder Beruf auf seinem eigenen Felde die gefundene Krankheit ernstlich zu heilen sucht, dann wird er auch die Wege finden, welche zu dem geeigneten Mittel führen! Unser Reichskanzler hat uns sogar in einer seiner letzten Reden einen solchen Weg gezeigt, indem er die einzelnen, ihm widersprechenden Abgeordneten darauf verwies: „doch nicht ihm, dem Reichskanzler, immer die nothwendigen Steuer-Vorlagen und sonstigen volkswirtschaftlichen Verbesserungen allein zu überlassen, sondern ebenso gut sei jeder der Herren Abgeordneten ermächtigt, eine derartige Vorlage in das Parlament zu bringen und der Reichsvertretung zur Begutachtung und Abstimmung vorzulegen!“ Schlagen wir also mit der auf unserem so großen Gebiete erforderlichen Remedur auch einen solchen uns zu Gebote stehenden Weg ein, suchen wir uns für diese, so hoch wichtige Vorlage einen geeigneten Volksvertreter und wir werden endlich Abhilfe erlangen! Indessen von selbst kommt sie nicht und ein englisches Sprichwort: „Nothing is to be had without trouble“ — erinnert uns an die Worte: „daß Nichts ohne Mühe zu erreichen ist.“

Wir schließen hiermit diesen Artikel und werden von Zeit zu Zeit einmal wieder Gelegenheit nehmen, auf die Wichtigkeit desselben hier in unserem Blatte zurückzukommen, denn selbst bei dem allseitigen Interesse, welches, wie wir glauben, diesem Uebelstande in unserem Fache auch entgegengebracht werden mag, ist der umfangreiche Baum, den es hier zu fällen gilt, doch schon zu kräftig geworden, als daß er auf „einen Hieb“ fallen sollte.

Wilhelm Wolter.

Das Baugewerbe und sein Verhältniß zum Reichswuchergesetz.

Von Gustav Freudenstein.

Chefredakteur der „Blätter für populäre Rechtswissenschaft.“

Des Wuchers macht sich schuldig, wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen; vergl. § 302a des Reichsstrafgesetzbuchs.

Man kann darüber getheilte Meinung sein, ob es angezeigt war, den aus dem System des Reichsstrafgesetzbuchs verbannten Wucherbegriff, wie geschehen, durch das „Gesetz betreffend den Wucher“ vom 24. Mai 1880 zu rehabilitiren und demselben wieder einzuverleiben. Es ist nun einmal geschehen, weshalb für Jedermann, auch für den Gegner der Wuchergesetze, lediglich der Maßstab der vollendeten Thatsache anzulegen ist.

Bermöge des Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ist die Forderung zu stellen, daß auch der Schutz, welchen das Wuchergesetz dem Verkehre gegen Ausbeutung namentlich

der Nothlage verheißt, gleichmäßig allen desselben Bedürftigen zu Statten komme. Dem Gesetz selbst so wenig, wie bei seiner Handhabung den Gerichtshöfen, geziemt es aber hier willkürliche Ausnahmen zu machen, einzelne Klassen von Staatsbürgern außerhalb des Gesetzes zu stellen und sie des Schutzes vor wucherlicher Ausbeutung zu berauben. Der Bericht der Reichstagskommission sowohl wie die Motive zum Wuchergesetz enthalten nun in mehrfacher Ausführung den Satz:

Darlehne, welche zu produktiven Zwecken aufgenommen werden, fallen nicht unter das Reichswuchergesetz; hier könne von einer Ausbeutung der Nothlage u. nicht die Rede sein.

Da den Gesetzesmotiven und dem Kommissionsbericht von den Gerichtshöfen bei Auslegung und Handhabung des Wuchergesetzes ein erheblicher autoritativer Einfluß eingeräumt wird, auch der eben mitgetheilte Satz in Folge dessen in der Praxis der Gerichte in wohl ausnahmslose Uebung gekommen ist, so lohnt es sich, zumal das Baugewerbe ganz vorzugsweise durch jenen Satz betroffen wird, zu untersuchen, inwieweit er berechtigt sei, inwiefern hingegen nicht. Zuvor seien die einschlägigen Stellen selbst mitgetheilt (vergl. S. 35, 38, 39 des Kommissionsberichts).

„Auch die öffentliche Meinung bezeichnet nicht denjenigen als Wucherer, der ein oder zwei Prozent mehr, als der übliche Zinsfuß beträgt, sich stipulirt; insbesondere auch nicht denjenigen, welcher bei vortheilhaften gewerblichen Unternehmungen, bei Bauten u. von dem Schuldner, welcher durch die Darlehenssumme einen erheblichen Gewinn sich verschaffen will, einen höheren Zinsfuß sich ausbedingt. Nach dem Rechtsgefühl des Volkes ist vielmehr Wucherer nur derjenige, welcher die Noth, den Leichtsinns oder die Geschäftsunerfahrenheit des Schuldners zur Erzielung eines übermäßigen Gewinnes ausbeutet. In dieser Handlungsweise erblickt das Volk das Moment, welches dem Gebahren des Gläubigers den schimpflichen Charakter aufdrückt, — in ihr liegt das gemeinschädliche, die Wohlfahrt vieler Personen schädigende Element, — in ihr auch daher die Berechtigung der Gesetzgebung, gegen derartiges Gebahren einzuschreiten.“

Es wird dann ausgeführt, daß Darlehn, welche zu konsumtiven Zwecken aufgenommen werden, anders zu beurtheilen seien bezüglich der Höhe des erlaubten Zinses, als Darlehn zu produktiven Zwecken.

„In den hierher gehörigen Fällen handelt es sich zumeist nicht um Darlehn zu produktiven Zwecken, sondern um Darlehn zu sogenannten konsumtiven Zwecken. Während bei jenen Geschäften ein hoher Zinsfuß durch den erheblichen Nutzen gerechtfertigt wird, welchen der Schuldner durch produktive Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Geldmittel ziehen kann, steht der Zinsfuß in den letzteren Fällen außer Verhältniß zu dem Zweck, welchem das Kapital dienen soll. Denn der Zinsfuß wird solchenfalls nicht durch den Geldwerth des Nutzens, den der Schuldner gewinnt oder wenigstens beabsichtigt, sondern durch die Noth und die Bedrängniß auf der einen, und die Ausnutzung derselben und die Habgucht auf der anderen Seite bestimmt. Man darf sagen, daß weder der Stand des Geldmarktes entscheide, noch die freie Vereinbarung vorhanden sei, vielmehr die Zustimmung des Schuldners zu unverhältnißmäßigen Gegenleistungen durch die Noth und die Angst des Schuldners erpreßt werde. Andere Faktoren als Angebot und Nachfrage bestimmen hier den Preis der Waare; es giebt hier nicht eine stetige Nachfrage und ein stetiges Angebot; die Wucherzinsen sind fast stets betrügerische Nothpreise.“

Diesen Anschauungen hat sich auch die Theorie angeschlossen. Der bedeutendste Vertreter derselben, v. Schwarze, führt in seinem Reichswuchergesetz S. 15 f. aus:

„Insbesondere wird bei den reellen Kreditgeschäften zwar, nach Befinden, mit Rücksicht auf die Kreditwürdigkeit des Schuldners die Kreditprämie hoch berechnet, aber immer mit der Absicht, durch Gewährung des Kredits den Schuldner in der Bemühung für Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz zu unterstützen und ihm durch die produktive Verwendung des Kapitals die Rückzahlung des Kapitals zu erleichtern, während bei dem Wuchergeschäfte von dem Gläubiger nur die Erzielung höchst möglichen mühelosen Gewinnes, selbst unter Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners, angestrebt und die Individualität des Schuldners nur behufs der möglichsten Ausbeutung derselben in Betracht gezogen wird.“

„Gegenwärtig hat ohnedem das Kapital einen anderen Dienst im Verkehrsleben als früher, wo das Kapital zur Rettung aus dringender Noth meist zu hohen Zinsen aufgenommen wurde, während

jetzt öfters wie früher das Kapital zur Durchführung produktiver Zwecke gesucht und verwendet wird."

Wären diese Ausführungen überall wahr und richtig, so würde allerdings das Baugewerbe der wucherlichen Ausbeutung schutzlos preisgegeben sein. Denn von Darlehen, welche behufs Anschaffung von Baumaterialien und zur Einrichtung eines Hauses kontrahirt werden, wird man ganz vorzugsweis sagen müssen, sie seien zu einem produktiven, nicht aber zu einem konsumtiven Zwecke beschafft. Allein der mehrerwähnte Satz enthält doch nur eine halbe Wahrheit; man wird sogar aufstellen müssen, daß er, seiner Richtigkeit im Uebrigen unbeschadet, auf Bauhandwerker und Bauunternehmer ganz und gar nicht paßt, so zutreffend immerhin die Thatsache sein mag, daß hier ganz vorzüglich produktive, nicht konsumtive Zwecke in Mitten liegen.

Wenn sich ein Privatmann eine Summe Geldes zu übermäßigen Zinsen erborgt, um z. B. eine lukrative Fabrik anzulegen oder ein Haus zu erbauen, um es theuer zu vermieten oder auch selbst zu bewohnen, so kann füglich nicht davon geredet werden, daß der Mann sich in einer Nothlage befinde, denn Niemand zwingt ihn, derartige Spekulationen zu entwerfen. Hier wird also der Satz, daß eine Anleihe zu Produktionszwecken nicht unter das Wuchergesetz falle, seine Richtigkeit haben. Zweifelhafter wird die Sache aber schon, wenn ein Bauunternehmer, welcher aus der Ausführung von Bauten einen Erwerb macht, Geld zu übermäßigen, wucherlichen Zinsen aufnimmt. Wer richtig entscheidet, wird hier sagen müssen, daß allerdings Wucher möglich ist, weil sich eben sehr wohl eine Nothlage konstruiren läßt. Ein Gewerbsmann nämlich, welcher ein großes Baugeschäft besitzt mit allem Zubehör, als Schiff und Geschir, Lager- und Abladepfählen, Materialien, Sand-, Lehm- und Mergelgruben, Speicher etc., ist nicht in der Lage, ohne Schaden an Vermögen und Kredit zu erleiden, diese Vermögensobjekte ruhig und unbenutzt liegen zu lassen; er braucht nothwendig Kapital, um sie fruchtbringend werden und wirken zu lassen, und deshalb ist es gar wohl möglich, daß sich ein solcher Bauunternehmer in einer Nothlage befindet; er bedarf mithin des ihm dormalen versagten Schutzes des Wuchergesetzes. Diese Thatsache wird noch unwiderleglicher und deutlicher, wenn man erwägt, daß die Geldverlegenheit sich regelmäßig nicht vor Beginn eines zu übernehmenden Neubaus ereignet, daß vielmehr der Bauunternehmer in der Regel Geld braucht, das begonnene Gebäude fortsetzen zu können. Nun vergegenwärtigt man sich die Verfassung und Lage eines solchen Mannes, der eine Anzahl von Unternehmungen, oder auch nur einen Bau halbvollendet stehen hat. Er ist zunächst abhängig von der Jahreszeit; sodann hat er namentlich dem Bauherrn gegenüber seinen Vertrag zu erfüllen; ist hier auch nicht gerade eine empfindliche Konventionalstrafe vereinbart, binnen bestimmter Zeit den Bau fertig abzuliefern, so erwachsen schon ohnedies aus der verspäteten Fertigstellung kontraktliche Nachteile gegenüber den Mitkontrahenten, sowie außerdem thatsächliche Schäden, indem der Bauunternehmer doch nicht eher die Affordsumme erhält, bis daß er abgeliefert hat. Er muß ferner die nicht selten auf Kredit entnommenen Baumaterialien bezahlen und allwöchentlich die Arbeiter und Handwerker ablohnen, welche nicht warten, keinen Kredit gewähren können und selbst gezwungen sind, die Arbeit niederzulegen, wenn der Lohn bzw. die Vergütung ausbleibt. Man erkennt unschwer, daß ein solcher bebrängter Affordunternehmer erst recht in einer Nothlage sein kann, daß gerade er unter allen Umständen Baargeld braucht und daß es zu den widersinnigsten Resultaten führen würde, ihn des Schutzes des Wuchergesetzes zu berauben, weil er die Anleihe zu einem produktiven Zwecke gemacht hat. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß jener verderbliche, von Grund aus rechtsirrhümliche Satz, welchen eine unüberlegte, mit den Verhältnissen des Lebens nicht rechnende Dialektik aufgebracht hat, in der Gerichtspraxis verlassen werde. Jene Rechtsirrhümlichkeit folgt überdies schon daraus, daß die in Rede stehende fälschliche Regel mit den eigenen Ausführungen des Berichts der Reichstagskommission im Widerspruch steht; es heißt nämlich in demselben S. 26:

"Auch der Handwerker, der seinen Rohstoff baar einkaufen muß, dagegen mit dem Verdienste aus seinen Produkten vielfachen Schwankungen und Verlusten ausgesetzt und sie oft erst spät zu verwerthen im Stande ist, befindet sich häufig in den Händen der Wucherer, von denen er, um sein Geschäft nicht stillstehen zu lassen, Geld zu übermäßigen Zinsen erborgt, die ihn bei der wachsenden Unterbilanz seines Geschäftes dem Ruine zuführen."*)

*) Vergl. auch des Einsenders Werk: „Das Reichswuchergesetz vom 24. Mai 1880“ (nebst dem Preuß. Ges. betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. Mai 1881 etc. auf Grund der Gesetzesmotive, des Berichts der Reichs-

Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß ein solcher Handwerker, der den Stoff selbst liefert, in rechtlicher Beziehung dem Bauunternehmer völlig gleichsteht; beide sind Affordunternehmer, und wer ganze Bauten in Entreprise nimmt, ist gewissermaßen auch Handwerker, indem er doch alle diejenigen Handwerksarbeiten, welche zum Bau gehören, auf eigene Rechnung ausführen läßt; er steht einem gewöhnlichen Bauhandwerker rechtlich vollkommen gleich, welcher ja auch seine Gesellen etc. zu halten pflegt, die für seine Rechnung die Arbeiten ausführen.

Aus dem Dargestellten dürfte zur Genüge sich ergeben, daß die Interessenten des Baugewerbes gerade so der Rechtswohlthaten des Reichswuchergesetzes bedürftig sind, wie andere Geschäftsleute auch, und daß sie ein Recht haben, daß jene ihnen gewährt werden. Wird diese Thatsache von den Gerichtshöfen anerkannt, so ist damit ein eminent praktisches Resultat gewonnen. Denn nach Artikel 3 des Reichswuchergesetzes sind wucherliche Verträge nichtig. Sämmtliche vom Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile muß der Wucherer zurückgewähren und obendrein verzinsen. Der Bauunternehmer oder Bauhandwerker braucht also den wucherlichen Vertrag, soweit er ein solcher ist und soweit er noch nicht erfüllt ist, gar nicht zu erfüllen. Hat er ihn erfüllt, so hat er die Forderung auf Zurückgewährung der gezahlten Gelder etc. gegenüber dem Wucherer, soweit es sich um wucherliche Vorteile handelt. Wenn nun das Reichswuchergesetz dem Bauaffordentreprenur gegenüber versagte, ihn schutzlos ließe, so träten natürlich obige Nichtigkeit des Vertrages und ihre Folgen nicht ein; es müßten selbst die höchsten Zinsen und Vermögensvorteile (Provisionen, Prolongationsgebühr etc.) gezahlt werden, sollte auch die wirtschaftliche Existenz des Unternehmers völlig dadurch ruiniert werden.

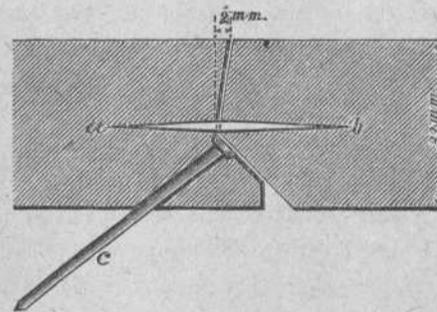
Es wird deshalb Allen, die es angeht, der Rath gegeben, die hier behandelte Rechtsfrage so oft als möglich zur Entscheidung der Gerichte zu verstellen, damit auch das Baugewerbe nicht außerhalb des Gesetzes gestellt werde. Wir zweifeln nicht, daß sich auch hier bei den Gerichtshöfen eine bessere Erkenntniß Bahn brechen wird, wenn nur die oftmals recht drastischen Fälle wucherlicher Ausbeutung, an denen auch das Baugewerbe krankt, gehörig werden vorgetragen werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber einen neuen Riemenfußboden. (Hierzu 1 Fig.)

Um vielen Nachfragen zu begegnen, theilen wir hier eine Skizze mit, nach welcher die auf dem Observatorium bei Potsdam zur Ausführung gekommenen Riemenfußböden gebildet sind, die sich dort so sehr bewährt und nun allmählig in Schulen, Postgebäuden etc. Eingang gefunden haben.

(Natürliche Größe).



a b ist ein stählerner Dübel, der in jede Balkenzwischenfugung eingetrieben wird; bei enger Balkenlage genügt ein Dübel, bei weiterer werden zwei derselben nöthig. Die Vortheile dieses, vom Verfasser bereits auch bei früheren Ausführungen manigfach in Anwendung gebrachten Bodens dürften leicht ersichtlich sein, nämlich: geringer Holzverbrauch, leichtere Bearbeitung als solche mit Feder und Nuth, große Widerstandsfähigkeit und die Möglichkeit, die Böden bis zur Hälfte abnutzen und nachhobeln zu können. Bei Ausführung von Böden mit versetztem Stoß namentlich und bei solchen mit Stoßverband sind die großen Vortheile nicht zu verkennen. Daß es hier keine abspringenden Federn und Falze geben kann, keine aufstehenden Fugen entstehen, ist ja natürlich. Noch sei bemerkt, daß der Zimmermeister Conrad in Potsdam sich stets bereit gezeigt hat, Modelle von solchen Böden — gegen Erstattung der Herstellungskosten — an Interessenten abzulassen. C. Jk.

tagskommission, der Rechtslehre und der Urtheile der Gerichte gemeinverständlich dargestellt und erläutert) S. 17.